

- Beschäftigungsgesellschaften sind als Ergänzung erforderlich;
- die Zusammenarbeit der Betriebe mit den Arbeitsämtern ist zu intensivieren;
- die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen muß allen Arbeitnehmern des Betriebes offenstehen;
- die Qualifikationsinhalte müssen breit verwertbar sein;
- für Bildungsbenachteiligte sind ein zusätzliches Programm und weitere Fördermaßnahmen notwendig;
- während der Weiterbildung sollten 90 Prozent des letzten Nettoeinkommens gesichert werden;
- nach erfolgreicher Bildungsteilnahme sollte ein angemessener Arbeitsplatz in Aussicht gestellt werden;
- die Weiterbildung des Ausbildungspersonals ist vordringlich;
- die Mitbestimmung bei beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen muß erweitert werden.

Weiterbildung im Bildungssystem

Die Weiterbildung ist in der Bundesrepublik Deutschland trotz aller Bekenntnisse weit davon entfernt, vierte Säule des Bildungssystems zu sein. Es gibt weder Chancen gleichen Zugangs für alle noch Transparenz. Das System der für den Arbeitsmarkt anerkannten oder verwertbaren Zertifikate ist unzureichend ausgeprägt.

Handlungsmöglichkeiten des Bundes, um das notwendige Mindestmaß an Ordnung im Bereich der Weiterbildung herzustellen, müssen genutzt und/oder ausgebaut werden. Dazu gehören Regelungen für die Freistellung, für die Zertifizierung, für die Finanzierung, für die regionale Zusammenarbeit mit den Einrichtungen nach Landesrecht, für die Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz und für das hauptamtliche Personal.

Berufliche Weiterbildung muß auf Erhalt und Erhöhung des allgemeinen Qualifikationsniveaus der Arbeitnehmer gerichtet sein und darf sich nicht nur an kurzfristigen öko-

nomischen Interessen orientieren. Qualifizierung muß breit angelegt werden, so daß den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auch Perspektiven einer Beschäftigung außerhalb der bisherigen Tätigkeit eröffnet werden.

Weiterbildung muß über eng begrenztes, unmittelbar anwendungsbezogenes Handeln hinaus die Arbeitnehmer dazu bewegen, sich aktiv an der Gestaltung der Arbeit und der Gesellschaft zu beteiligen und die eigenen Interessen einzubringen.

Das Einbringen und die Durchsetzung gemeinsamer Interessen erfordert im hohen Maße die Vermittlung solcher fach- und berufsübergreifender Qualifikationen, die das

individuelle Denken und Handlungspotential sowie die soziale Kompetenz erweitern, also zum Beispiel die Fähigkeit zu abstraktem, analytischem, planerischem Denken, Entscheidungs-, Kommunikations-, Kooperations- und Mitbestimmungsfähigkeit, Selbständigkeit und Eigeninitiative.

Es ist dringend notwendig, daß sich die Weiterbildung endlich zu einem gleichberechtigten Bereich des Bildungswesens entwickelt. Hierzu sind entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, die allen Bevölkerungsgruppen Teilnahmechancen eröffnen. Auch deshalb ist die Gestaltung des Weiterbildungsbereichs vorrangig als eine öffentliche Aufgabe anzusehen.

Stellungnahme der Beauftragten der Länder zum Berufsbildungsbericht 1991

Die Beauftragten der Länder begrüßen das Bemühen der Bundesregierung, in ihrem Bericht eine Vielzahl aktueller Themen zur beruflichen Bildung aufzugreifen bzw. weiterzuführen. Aus der Vielfalt sollen schwerpunktmäßig einige Fragenkreise herausgegriffen werden.

I. Entwicklung der beruflichen Bildung in den neuen Ländern

1. Im bisherigen Bundesgebiet übertrifft das Ausbildungsangebot die Nachfrage um rund 18 Prozent. Demgegenüber müssen in den neuen Ländern die größten Anstrengungen aller an der Berufsbildung Beteiligten unternommen werden, um allen Ausbildungsplatzbewerbern und -bewerberinnen quantitativ und qualitativ ausreichend Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen und zu sichern. Alle — insbesondere Bund, alte Länder, Arbeitgeber und Gewerkschaften — sind aufgerufen, Hilfe zu leisten, nicht allein durch Bereitstellung

von Geld, sondern ebenso durch Organisationshilfen. Die ausführliche Darstellung der Entwicklungen in den neuen Ländern zeigt, daß es derzeit nur mit Einschränkungen möglich ist, die Probleme auch nur annähernd zu quantifizieren und zu strukturieren. Sie zeigt aber auch, welche Wegstrecke bis zur Verwirklichung eines modernen Berufsbildungssystems noch zu gehen ist. Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen bieten die Betriebe nur einen Bruchteil der benötigten Ausbildungsplätze. Zahlreiche Plätze sind nicht zu besetzen, weil die Bewerber sie nicht wollen oder den angebotenen Beruf gar nicht kennen. Dies zeigt die Notwendigkeit und den hohen Stellenwert der Berufsinformation und Berufsberatung seitens der Arbeitsverwaltung.

2. Die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern läßt befürchten, daß durch notwendige Betriebsschließungen in diesem Jahr weitere Ausbildungsplätze fortfallen. Die Bundesregierung wird daher dringend gebeten, die angekündigten Kontakte zur Treu-

handanstalt in dem Sinne zu intensivieren, daß sächliche Ausbildungsressourcen (Werkstätten) nicht einer Sanierung, Privatisierung oder Schließung zum Opfer fallen, sondern zumindest vorerst für eine Programmausbildung außerbetrieblicher Träger bzw. auch für berufliche Vollzeitschulen zur Verfügung stehen.

3. Zu begrüßen ist der beabsichtigte massive Einsatz des § 40c AFG (des sog. Benachteiligtenprogramms auch für den erweiterten Personenkreis) in der Größenordnung von etwa 60 000 Plätzen für die neuen Länder. Diese Hilfe darf aber nicht daran scheitern, daß es nur wenige Initiativen zur Inanspruchnahme dieser Mittel in den neuen Ländern gibt. Bund und Bundesanstalt für Arbeit sind daher aufgefordert, auch Organisationshilfen in die Förderung einzubeziehen.

4. Weitere Probleme in den neuen Ländern sollen nur angerissen werden, so z. B. die Ausbildung in Berufen, die es in der ehemaligen DDR überhaupt nicht gab (kaufmännische Berufe, Verwaltungsberufe, Justiz- und Anwaltsberufe, Sozialversicherungsangestellte, Helfer/-innen in freien Berufen usw.), deren Einführung einen übergangsweise wesentlich verstärkten überbetrieblichen Ausbildungsanteil erfordert. Ähnliche Probleme sind für diese Berufe im Bereich der Teilzeitberufsschule zu lösen. Bund und Länder sind aufgerufen, Lösungsmodelle zu entwickeln und zu fördern. Die vorgesehenen Bundeshilfen im Berufsschulbereich der neuen Länder gemäß Art. 104a GG werden begrüßt.

5. Nach den z. Z. diskutierten Defiziten im Ausbildungsstellenmarkt der neuen Länder bleibt selbst nach einer vollen Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Benachteiligtenprogramms (§ 40c AFG) in den neuen Ländern ein beträchtliches Restdefizit, über dessen Abbau nachzudenken ist. Angebote des berufsbildenden Vollzeitschulwesens (BGJ und Berufsfachschulen) sind nur dann sinnvoll, wenn sie auf die betriebliche Ausbildungszeit anzurechnen sind. Ande-

renfalls führen sie zu untragbaren Ausbildungsverlängerungen auf bis zu 4½ Jahre und damit zu einer absurden Vergeudung von knappen Ausbildungsressourcen. Der Bund wird daher erneut und dringend aufgefordert, die Anrechnungsverordnungen unverzüglich auch in den neuen Bundesländern in Kraft zu setzen.

6. Sofern Ausbildungzielzahlen der ehemaligen DDR noch diskutiert werden, ist zu beachten, daß in der ehemaligen DDR vielfach zentral und für den Bedarf einer großflächigen Region ausgebildet und der Bedarf der Betriebe an einer Personalintensität gemessen wurde, die eine Mitursache für fehlende Wettbewerbschancen auf einem freien Markt ist. Auf der anderen Seite haben die neuen Länder Bedarf an Berufen, die im System der Facharbeiterberufe der ehemaligen DDR unbekannt waren. Unter diesem Gesichtspunkt sind, wo immer das möglich ist, die Strukturen der beruflichen Bildung in den neuen Ländern dem neuen Arbeitsmarkt behutsam anzupassen.

7. Unstrittig ist – wie bereits dargestellt – die Notwendigkeit staatlich finanzierte Ausbildungsplatzprogramme erheblichen Umfangs. Gleichwohl ist auf eine daraus resultierende Gefahr hinzuweisen: Während in den Ländern der alten Bundesrepublik die Ausbildungsplatzprogramme der achtziger Jahre nur den Zweck hatten, demographisch bedingte Spitzennachfrage in einem grundsätzlich voll funktionierenden Berufsbildungssystem abzufangen, besteht in den neuen Ländern die Gefahr, daß Ausbildungsplatzprogramme langfristig wesentlicher, wenn nicht sogar überwiegender Teil der Grundversorgung bleiben, und sich daraus eine andere Struktur der Berufsbildungslandschaft dort entwickelt. Der Ankündigungseffekt solcher Programme würde einer möglichst schnellen Entwicklung des dualen Systems möglicherweise entgegenstehen, indem die Wirtschaft auf die volle Ausschöpfung eigener Ausbildungsmöglichkeiten verzichtet, wenn die öffentliche Hand stets Defizite abdeckt. Es ist daher wichti-

tig, so frühzeitig wie nur möglich mit einer abgestuften und behutsamen Hinführung von Programmabildung zum dualen System zu beginnen und dafür Modelle zu entwickeln.

8. Die quantitative und qualitative Sanierung der beruflichen Bildung in den neuen Ländern ist auch deswegen von größter Bedeutung, weil anderenfalls die schon beginnende Abwanderung junger Menschen in die Altländer rapide zunehmen wird, wodurch den neuen Ländern Fachkräfte, die dort bald dringend benötigt werden, in der Regel unwiderruflich verlorengehen. Da das Grundrecht auf Freizügigkeit ordnungsrechtliche Lösungen verbietet, ist der Abwanderung nur damit zu begegnen, daß die Abwanderungsgründe beseitigt werden.

9. Zur künftigen Situationsbeobachtung in den neuen Ländern ist es erforderlich, die Datenlage dort schnellstmöglich derjenigen in den Altländern anzupassen und damit vergleichbar zu machen. Das gilt für die Länderebene ebenso wie für die Bundesebene und die Arbeitsverwaltung sowie die zuständigen Stellen. Soweit diese gemäß § 84 BBiG von den neuen Ländern zu bestimmen sind, sollte dies schnellstmöglichst geschehen.

II. Berufliche Bildung und Europa

1. Der Europäische Binnenmarkt stellt auch die berufliche Bildung vor neue Herausforderungen. Berufsbildungssysteme sollen nicht vereinheitlicht, jedoch vergleichbar werden. Vorleistungen des deutschen Systems sind vorerst nicht notwendig. Insbesondere besteht kein Anlaß, über Ausbildungszeitverkürzungen im dualen System nachzudenken. Ein späterer Einstieg deutscher Fachkräfte in das Erwerbsleben wird durch qualifiziertere Ausbildung wieder ausgeglichen. Keinesfalls dürfen Qualifikationsanpassungen nach unten stattfinden. Hinsichtlich der

AUS DEM HAUPTAUSSCHUSS

Ausbildungsdauer könnte allerdings erwogen werden, bestehende Verkürzungsmöglichkeiten des Berufsbildungsgesetzes (§§ 29 Abs. 1 und 40 Abs. 1) etwas extensiver zu nutzen.

2. Eine fehlende Anrechnungsverpflichtung für schulische Berufsgrundbildungsjahre und Berufsfachschule führt zu Ausbildungsverlängerungen. Die Bundesregierung wird deshalb nochmals daran erinnert, daß der Hauptausschuß von einem Junktim zwischen Berufsneuordnungen und Anrechnungsverordnung ausgeht. Nach Abschluß der noch laufenden größeren Neuordnungen hält es der Hauptausschuß für geboten, die inzwischen erlassenen zahlreichen Einzelanrechnungsverordnungen in einer Novelle der BGJ-Anrechnungsverordnung gewerbliche Wirtschaft aus 1978 zusammenzufassen.

3. Im EG-Bereich bestehen darüber hinaus gewichtigere Probleme als der Binnenmarkt selbst. Die EG tut sich nach wie vor schwer, der föderalen Struktur der Bundesrepublik und dem dualen System der Berufsbildung Rechnung zu tragen. Um so wichtiger ist es, daß die Bundesregierung immer wieder darauf drängt, für Vorlagen einen Beratungszeitraum vorzusehen, der es erlaubt, dem Bundesrat und dem Hauptausschuß des BIBB eine echte Beratung zu ermöglichen und nicht lediglich die nachträgliche Kenntnisnahme.

4. Das Verwaltungsverfahren für Anträge zu den Strukturfonds und Bildungsprogrammen der EG ist nach wie vor zu kompliziert und wenig transparent. Hinzu kommt, daß Richtlinien bzw. Leitlinien häufig in einer schwer verständlichen Sprache abgefaßt sind und Bezeichnungen enthalten, die erst auf die hierige Berufsbildungsterminologie uminterpretiert werden müssen.

III. Lern- und leistungsschwache Jugendliche

Von besonderer Bedeutung ist nach wie vor die berufliche Qualifi-

zierung lern- und leistungsschwacher Jugendlicher. Die ausbildungsbegleitenden Hilfen des § 40c AFG (sog. Benachteiligtenprogramm) sollten voll ausgeschöpft werden, insbesondere, wenn es um die Bewältigung der Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch einen lernschwächeren Auszubildenden oder einen solchen mit Verhaltensproblemen geht. Zu der Frage beruflicher Qualifikation Jugendlicher, die einerseits noch nicht im pathologischen Sinne geistig behindert sind, andererseits aber die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf — selbst mit begleitenden Hilfen — nicht bewältigen können, bestehen nach wie vor unterschiedliche Auffassungen. Die Arbeitnehmer haben nach wie vor Bedenken, in diesen Fällen Ausbildungsgänge gemäß §§ 48 BBiG, 42b HwO einzusetzen. Sie befürchten einen Niveauverlust durch zu unkritische Anwendung solcher „Einfachausbildung“. Die Wirtschaft neigt dazu, die Lernschwachenausbildung mehr als staatliche Aufgabe zu sehen, und die Bundesregierung scheint die Lösung des Problems in der Schaffung einfacher Ausbildungsgänge gemäß §§ 25 BBiG / HwO zu sehen. Die Arbeitnehmer übersehen dabei, daß sie mit ihrer Haltung eine Qualifikationslücke hervorrufen, die anders kaum zu schließen ist. Die Wirtschaft übersieht, daß die von ihr zu Recht immer wieder betonte Zuständigkeit und Verantwortung im dualen System benachteiligte junge Menschen einschließt, und die Überlegungen des Bundes, Einfachausbildungen als Normalausbildungsgänge gemäß §§ 25 BBiG / HwO zu schaffen, bringt mehr die Gefahr qualitätsmindernden Mißbrauchs mit sich als die Ausbildung gemäß §§ 48 BBiG / 42b HwO. Hier muß erneut eine schnelle und sachgerechte Einigung angemahnt werden. Verwiesen wird hierzu auch auf die einstimmige Entschließung des Bundesrates. Vor politischen Entscheidungen in dieser Frage sollte der Abschluß des entsprechenden Forschungsprojekts des Bundesinstituts für Berufsbildung abgewartet werden.

IV. Begabtenförderung in der beruflichen Bildung

Die vorgesehene Begabtenförderung in der beruflichen Bildung ist vom Grundsatz her zu begrüßen. Eine abschließende Beurteilung ist allerdings erst dann möglich, wenn das Programm des BMBW vorliegt. Die Aussagen dazu im Berufsbildungsbericht 1991 sind noch lückenhaft insbesondere hinsichtlich der Forschungsgegenstände. Zu fragen ist auch, ob die Wirtschaft als Ausbildungsträger und Abnehmer der Ausbildungsabsolventen an einem Begabtenförderungsprogramm zu beteiligen ist. Der vorgesehene finanzielle Rahmen von 90 Mio. DM 1991—1996 wirft allerdings auch die Frage auf, welches Gewicht der Begabtenförderung im Vergleich zur Benachteiligtenförderung beizumessen ist. Soweit aus finanziellen Gründen eine Priorität gesetzt werden muß, läge die derzeit eindeutig bei der Benachteiligtenförderung.

Berufliche Weiterbildung

Unter dem Eindruck der Struktur anpassung, hervorgerufen durch neue Techniken, neue Formen der Personalführung, neue Arbeitsplätze, neue Arbeitsformen und neue Arbeitsorganisation kommt der Fortbildung, der Umschulung, der betrieblichen Einarbeitung und der Nachqualifizierung — insbesondere Arbeitsloser — in den alten und neuen Bundesländern vorrangiger Stellenwert zu.

Die Beauftragten der Länder sind der Auffassung, daß alle Bemühungen zu unterstützen sind, die auf ein funktionierendes System der Angebotstransparenz und der Sicherung von Vielfalt und Qualität bei Weiterbildungsangeboten und die Verbesserung der Weiterbildungsberatung hinarbeiten. Sie unterstreichen als strukturgestaltende Prinzipien die Pluralität der Träger und den Subsidiaritätsgrundsatz.